VERORDNUNG (EWG) Nr. 164/92 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1992

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Traubenernteerklärung in Agrigento im Wirtschaftsjahr 1991/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2776/90 (4), ist die Ernte- und Erzeugungsmeldung für die zu verarbeitenden Trauben bis zum 15. Dezember bei den zuständigen Behörden einzureichen. Wegen der außergewöhnlichen Wetterverhältnisse in einem bestimmten Erzeugungsgebiet auf Sizilien sollte von diesem Termin abgewichen werden, damit die Winzer dort die wegen des ungünstigen Wetters verspätete Tafeltraubenernte durchführen können.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 und abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 dürfen Erzeuger, die in der Provinz Agrigento aus Tafeltrauben Wein herstellen, dessen Gärung spätestens am 25. Januar 1992 abgeschlossen wird, die in den Artikeln 1 und 2 der genannten Verordnung vorgesehenen Meldungen bis zum 31. Januar 1992 einreichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.
(4) ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 30.